

ANLAGE 1

AN ALLE HAUSEIGENTÜMER

Technische und praktische Hinweise zur Vermeidung von Kanalrückstau

In den Monaten Mai/Juni treten erfahrungsgemäß starke und für die Ortsentwässerung problematische Kurzzeitregen auf. Wichtig ist in jedem Fall ein ausreichender Schutz gegen Rückstau. Aus den bisherigen Erfahrungen ist bekannt, daß nicht alle Hauseigentümer ihre Gebäudeentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften hergestellt haben. Wir möchten deshalb mit diesen Ausführungen Hilfestellungen geben, wie Gebäude richtig gegen Rückstau gesichert werden können.

Nach der geltenden Satzung über die öffentliche Entwässerung können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Vielmehr hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau selbst zu schützen. Sofern keine oder nicht funktionsfähige Absperrvorrichtungen eingebaut sind, lassen sich Nachteile und Schäden durch Kanalrückstau und Überschwemmungen nicht verhindern.

Das Ortsbauamt weist deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und der DIN-Vorschriften unbedingt eingehalten werden müssen. Hier trägt vor allem der planende Architekt und Bauleiter eine besondere Verantwortung. Aber auch die Hauseigentümer, die bisher noch nicht über eine ausreichende Rückstausicherung bzw. Hebeanlage verfügen, sind gehalten, sich durch Einbau entsprechender Einrichtungen zu schützen.

Bei neuen Bauvorhaben muß in jedem Fall der Planer darauf achten, daß in den Bauvorlagen eine Darstellung der Entwässerungsanlagen nach DIN 1986 eingezeichnet ist. Ein separater Entwässerungsplan wird hierfür benötigt. Es sind entsprechende Einzeichnungen im Grundrißplan und Querschnitt notwendig.

In der genannten DIN-Vorschrift sind die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt, unter anderem ist darin auch die Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau) aufgeführt. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Vorschrift veröffentlichen wir nachstehend diesen Absatz, der sich speziell mit dem Schutz gegen Rückstau befaßt:

1. Die Rückstauenebene (siehe DIN 4045) wird von der örtlichen Behörde festgelegt. Sofern von der zuständigen Behörde (Ortssatzung) die Rückstauenebene nicht festgelegt worden ist, gilt als Rückstauenebene mindestens die Straßenhöhe an der Anschlußstelle.

2. Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchverschluß unterhalb der örtlich festgelegten Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

3. Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden.

Dabei können kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen, falls eine Versickerung nicht möglich ist, über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 1997 Teil 1 36) angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange die Absperrvorrichtung geschlossen ist.

4. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen; jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 1997 Teil 1 36) abgeleitet werden.

5. Hebeanlagen müssen auftriebssicher eingebaut sein. Räume für Hebeanlagen müssen so groß sein, daß neben und über allen zu bedienenden und zu wartenden Teilen ein Arbeitsraum von mindestens 60 cm Breite bzw. Höhe zur Verfügung steht.

Der Aufstellungsraum muß ausreichend beleuchtet sein. Für die Raumentwässerung ist ein Pumpensumpf anzuordnen. Alle Leitungsanschlüsse an Hebeanlagen müssen schalldämmend und flexibel ausgeführt sein.

Zur Hebeanlage gehört druckseitig ein Rückflußverhinderer.

Auf der Zuflußseite und hinter dem Rückflußverhinderer ist ein Schmutzwasserschieber anzuordnen. Bei Leitungen DN 80 kann auf die Schieber verzichtet werden. Darüber hinaus kann der Schieber in der Druckleitung entfallen, wenn deren Inhalt kleiner ist als der Nutzinhalt des Sammelbehälters. Ist kein Schieber in der Druckleitung vorhanden, muß der Rückflußverhinderer eine Anlüftevorrichtung haben oder eine anderweitige Entleerung möglich sein.

Die Druckleitung der Hebeanlage muß mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene geführt werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich.

An die Druckleitung dürfen keine Entwässerungsgegenstände angeschlossen werden.

Druckleitungen von Fäkalienhebeanlagen dürfen nicht an Schmutzwasserfallleitungen angeschlossen werden.

In Anlagen, bei denen die Abwasserableitung keine Unterbrechung gestattet, ist eine automatische Reservepumpe einzubauen.

6. Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 1997 Teil 1 ³⁶⁾ sind so einzubauen, daß sie jederzeit leicht zugänglich sind. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.

7. Abwasser, ausgenommen Schmutzwasser von Klosett- und Urinalanlagen, kann in wasserdichten, abgedeckten Behältern gesammelt werden, soweit es keine Geruchsbelästigung verursacht.

Schmutzwasser aus Klosett- und Urinalanlagen und Abwasser, das Geruchsbelästigung verursacht, muß in geschlossenen, wasser- und geruchdichten Behältern gesammelt werden. Sofern hierfür Werkstoffe verwendet werden, die gegen Korrosion zu schützen sind, müssen die Behälter allseitig freistehend aufgestellt werden oder aushebbar sein. Die geschlossenen Behälter sind gesondert zu lüften.

8. Rohrleitungen sind durch Schächte, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, entweder geschlossen hindurchzuführen oder die Deckel sind in geeigneter Weise gegen das Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

36) Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen

Bei genauer Beachtung dieser Vorschriften dürfte nach menschlichem Ermessen die Gewähr gegeben sein, daß kein Rückstauschaden eintreten kann.

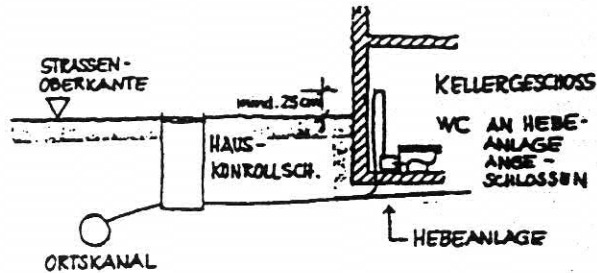
In der nachfolgenden Aufstellung sind verschiedene Möglichkeiten aufgeführt und als Skizze dargestellt.

1.

WC oder sonstige sanitäre Anlagen (Bad, Dusche):

Schutzmaßnahme:

Hebeanlage



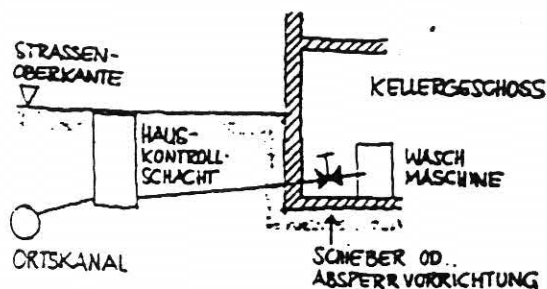
2.

Waschmaschine:

Schutzmaßnahme:

Rückstausicherung mit Schieber.

Rückstausicherung durch dicht schließende Absperrvorrichtung.

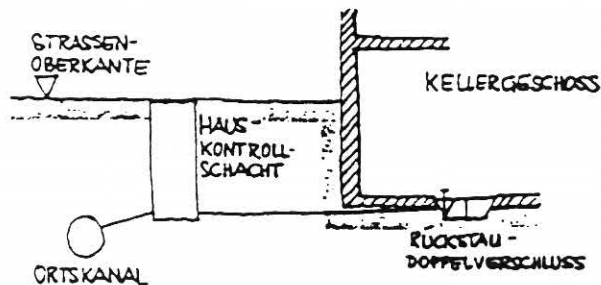


3.

Kellerablauf:

Schutzmaßnahme:

Eingebauter Rückstau-doppelverschluß, aber keine Garantie für Dichtheit, wenn das Handrad nicht einwandfrei zuge dreht ist. Besser ist ein Rückstauschieber.



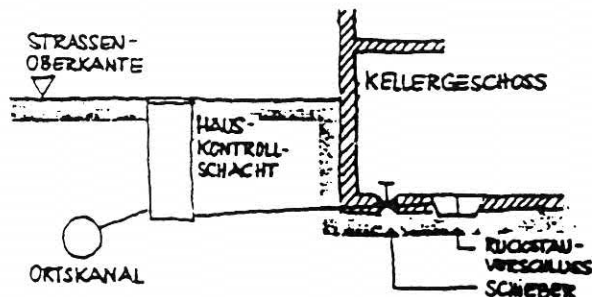
4.

Kellerablauf:

Schutzmaßnahme:

Fußbodenentwässerung mit Schieber kann einwandfrei dicht geschlossen werden.

Besser ist ein Rückstauverschluß mit Schieber.



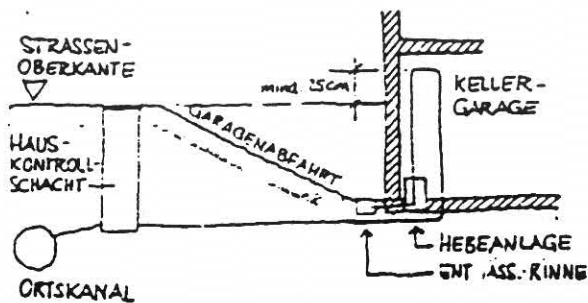
5.

Regenwasserablauf unterhalb der Straße:

(z.B. Entwässerungsrinne bei Garagenabfahrt)

Schutzmaßnahme:

Hebeanlage

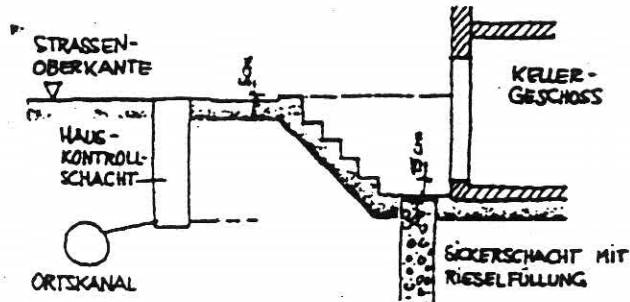


6.

Regenwasserablauf beim äußeren Kellertreppenabgang:

Schutzmaßnahme:

Hebeanlage oder Sickerschacht, da die anfallende Wassermenge von der Kellertreppe nicht groß ist.



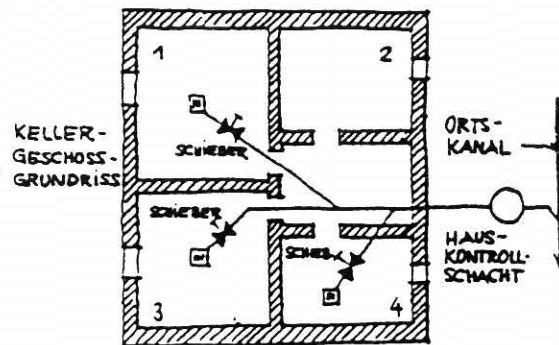
7.

Entwässerung mehrerer Räume:

Schutzmaßnahme:

Schmutzwasserabläufe in verschiedenen Räumen u. in versch. Höhen sind jeweils mit besonderen Rückstauschiebern zu sichern.

- 1 Rückstauverschuß für alle Einläufe ist nicht zulässig -

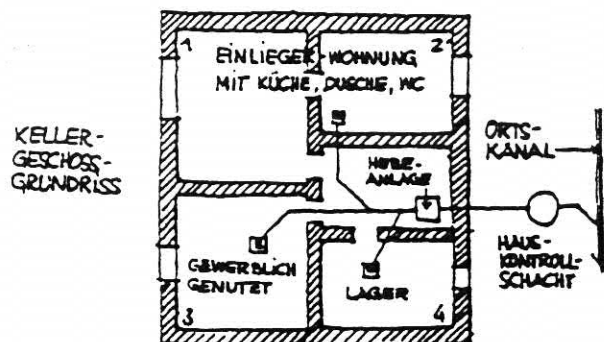


8.

Kellerausbau als Wohnung, gewerbl. Räume oder Lager:

Schutzmaßnahme:

Hebeanlage



Hinweis :

Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können. Bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschuß gegen Kellerüberschwemmung !

Nur zum Wasserablaß öffnen, dann aber sofort wieder schließen !

Das Ortsbauamt wird Sie in Einzelfällen gerne beraten.